



wMSB-Positionspapier zur Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes

Berlin, 9. April 2026

Präambel

Eine kommende Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sollte den Wettbewerb im Messwesen sichern, bestehende Barrieren abbauen und den Smart-Meter-Rollout beschleunigen. **Eine Prämisse der Novelle muss die Sicherung des wettbewerblichen Messstellenbetriebs unter fairen Wettbewerbsbedingungen sein.** Der derzeit dynamische Hochlauf des Rollouts und die damit verbundene Inverkehrbringung einer zukunftsfähigen digitalen Messinfrastruktur dürfen nicht durch regulatorische Eingriffe in einen funktionierenden Markt beeinträchtigt werden. Planungssicherheit und Stabilität in den definierten Rollen des Energiemarktes sind Grundlage für die von wettbewerblichen Messstellenbetreibern (wMSB) geplanten Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe. wMSB sind aktuell die Treiber des Smart-Meter-Rollouts und planen, in den nächsten drei Jahren mehr als fünf Millionen Geräte zu installieren. **Die Marktrolle des wMSB ist zentral für alle digitalen Geschäftsmodelle, die Flexibilisierung unseres Energiesystems und die kosteneffiziente Integration der Erneuerbaren Energien.**

Zur Beschleunigung des Rollouts und der Kostensenkung schlagen wir 11 Maßnahmen vor:

I. **Rollout beschleunigen: Kräfte bündeln und Endkunden zum Treiber des Rollouts machen**

1. **Kooperationen zwischen grundzuständigen Messstellenbetreibern (gMSB) und wMSB gemäß § 41 MsbG:** Kooperationen sollten so ausgestaltet werden, dass Einbauten von wMSB im Netzgebiet eines gMSB auf dessen Rolloutquote

angerechnet werden können. Dies schafft Anreize für Verteilnetzbetreiber (VNB), Kooperationen mit wMSB einzugehen, um Strafzahlungen zu vermeiden und sorgt für zusätzliche Einbauten.

2. Auszahlung der EnWG §14a Pauschale (Modul 1) an iMSys-Einbau knüpfen:

Die pauschale Netzentgeltreduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1) wird derzeit bereits mit Anmeldung der jeweiligen Verbrauchseinrichtung gewährt. Um den Kunden zum Treiber des Rollouts zu machen, sollte die Auszahlung zwingend an den faktischen Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) gekoppelt werden. Dies erzeugt unmittelbaren Nachfragedruck beim Kunden gegenüber dem gMSB oder treibt ihn zu leistungsfähigen wMSB.

3. Stärkung des Liegenschaftsmodells (§ 6 MsbG):

- i. Mietende konnten an der Energiewende bislang kaum partizipieren. Innovative Geschäftsmodelle wie Mieterstrom, Energy Sharing und Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ändern dies. Viele Netzbetreiber verzögern jedoch die Umsetzung dieser Modelle, weil sie zentrale Messkonzepte (insbesondere Messkonzepte mit intelligenten Messsystemen und Verrechnungslogiken, z.B. auf Basis eines virtuellen Summenzählers) nicht abbilden können. Der Netzbetreiber sollte zur zügigen Umsetzung dieser Messkonzepte verpflichtet werden, oder der Messstellenbetreiber sollte die Möglichkeit erhalten, die Messkonzepte selbstständig umzusetzen. Zur weiteren Stärkung sind auch Prozesse zwingend umzusetzen, die der GPKE entstammen, wie beispielsweise die Abbildung sogenannter ruhender Marktlokationen innerhalb von Kundenanlagen. Nach unserer Kenntnis bereitet kein VNB diese Prozesse bislang technisch vor. Dies verhindert die dringend notwendige Automatisierung und Skalierung der Mieterstromprozesse und widerspricht dem gesetzlichen Anspruch auf moderne, standardisierte Marktkommunikation.
- ii. Die Wechselfristen für Bündelangebote (von 6 auf 3 Monate) und die Vertragsbeendigung (von 3 auf 1 Monat) sind deutlich zu verkürzen, jedenfalls bei der Erstausrüstung einer Liegenschaft mit iMSys gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 MsbG. Mit Ausschöpfung sämtlicher Wechselfristen können sonst Wartezeiten von bis zu 9 Monaten entstehen.
- iii. Darüber hinaus ist eine Klarstellung notwendig, dass Vermieter die Kosten für Messtechnik über die Betriebskostenabrechnung bis zur Höhe der gesetzlichen Preisobergrenzen weitergeben können. Diese Regelung sollte allerdings nicht im MsbG erfolgen, sondern in der BetrKV verankert werden. Eine Begrenzung der Umlegbarkeit der Messkosten auf die gesetzlichen Preisobergrenzen in § 2 BetrKV würde

eine Regulierung der Höhe der Messentgelte im MsbG entbehrlich machen.

- iv. Schließlich ist die Vorschrift des § 6 Abs. 2 S. 1 MsbG, wonach bei Ausübung des Auswahlrechts laufende Verträge für den Messstellenbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen entschädigungslos enden, auf die erstmalige Ausübung des Auswahlrechts zu beschränken. Nach der aktuellen Rechtslage muss ein Messstellenbetreiber damit rechnen, bei einer Vollausstattung mit iMSys nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 MsbG nach fünf Jahren Vertragslaufzeit den mit dem Anschlussnehmer geschlossenen Vertrag, selbst wenn dort z.B. eine Mindestvertragslaufzeit von acht Jahren vorgesehen ist, nach fünf Jahren entschädigungslos zu verlieren. Entsprechend müssen die Projekte so kalkuliert und auch finanziert werden, dass sich die Investitionen nach fünf Jahren amortisiert haben, weil sonst ein unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko besteht. Gleichzeitig ist es dem Messstellenbetreiber nicht möglich, während der Vertragslaufzeit mehr als die gesetzliche Preisobergrenze zu erzielen. Dies macht Investitionen in derartige Projekte unattraktiv und konterkariert das gesetzliche Ziel, möglichst zügig möglichst viele Mehrfamilienhäuser mit iMSys auszustatten. Eine derartige Regelung greift massiv in die Vertragsfreiheit des Messstellenbetreibers und des Anschlussnehmers ein. Dies ist nicht gerechtfertigt, zumal die Kostenbelastung der Mieter ohnehin gesetzlich gedeckelt ist.

II. Digitalisierung vorantreiben und Resilienz stärken

4. Kopplung von Mess- und Steuerungsrollout beibehalten und Sanktionen konsequent umsetzen

In § 29 Abs. 1 ist der gemeinsame Rollout für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vorgesehen. Aus Gründen volkswirtschaftlicher Effizienz und des frühzeitigen Erprobens von Steuerungshandlungen halten wir es für sinnvoll, den Steuerungs- und den iMSys-Rollout weiterhin zusammen durchzuführen und diesen nicht zu entkoppeln. Außerdem plädieren wir für eine konsequente Umsetzung der vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen durch die Bundesnetzagentur. Sichtbarkeit und Steuerbarkeit im Netz sind zwingend erforderlich für das Gelingen der Energiewende. Eine Verlängerung des agilen Rollouts ist daher ebenso abzulehnen wie ausbleibende oder wirkungslose Sanktionsmaßnahmen.

5. **Wettbewerbliche Öffnung des Pflichtrollouts (§ 11 MsbG):** Scheitert ein gMSB an seiner Pflichterfüllung, sollte ein transparentes, schnelles Verfahren eingeführt werden, um den Pflichtrollout durch einen Dritten ausüben zu

lassen. Es sollte also weder die Grundzuständigkeit in Gänze ausgeschrieben noch automatisch dem Auffangmessstellenbetreiber zugewiesen werden.

6. **Resilienz im Verteilnetz stärken:** Zur Stärkung der Resilienz im Verteilnetz ist die konsequente Umsetzung aller Einzelprozesse und Maßnahmen zur Sichtbarkeit und Steuerungsfähigkeit erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Festlegung verbindlicher Fristen für die Umsetzung der Viertelstunden-Bilanzierung, die Bereitstellung von TAF 10 sowie den Steuerbarkeitsnachweis. Die Umsetzung sollte quartalsweise durch die Bundesnetzagentur überprüft werden. Bei fehlender Umsetzung sind Pönalen zu verhängen.

III. Nutzen der Infrastruktur maximieren und Hürden abbauen

7. **Recht des bisherigen Messstellenbetreibers auf Eigenausbau beim Messstellenbetreiberwechsel abschaffen.** Das Recht des bisherigen Messstellenbetreibers, im Rahmen eines Messstellenbetreiberwechsels einen Eigenausbau der Messeinrichtung vorzunehmen (derzeit als Option in der "Wechselprozesse im Messwesen" im Prozess „Gerätewechsel“ geregelt – „Ankündigung Eigenausbau“), sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte der neue Messstellenbetreiber die Durchführung (Ausbau/Umrüstung/ Weiterbetrieb im Rahmen der Wechselprozesse) eigenständig und flexibel planen können. Der Eigenausbau durch den bisherigen Messstellenbetreiber ist in der Praxis häufig nicht wirtschaftlich und führt zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen (zusätzliche Anfahrten, doppelte Vor-Ort-Termine, unnötige Prozess- und Koordinationskosten).
8. **Abschaffung der Haltefrist beim Messstellenbetreiberwechsel (§ 5 MsbG)** Die zweijährige Haltefrist nach Einbau durch den gMSB beschränkt ohne sachlichen Grund den Wettbewerb und das Wahlrecht der Kunden. Eine Streichung würde Verbraucherrechte stärken und Anreize für Qualität und Innovation erhöhen.
9. **Investitionssicherheit bei Anschlussnutzerwechsel:** Beim Wechsel eines Anschlussnutzers (wie z.B. beim Auszug eines Mieters oder der Veräußerung eines Hauses) sollte der Vertrag über ein wMSB-iMSys nicht automatisch enden, sondern auf den neuen Anschlussnutzer übergehen, bis dieser aktiv von seinem Wahlrecht Gebrauch macht. Eine solche Regelung könnte an die Regelungen des Versicherungsvertragsrechts angelehnt werden, wonach Gebäudeversicherungen auf den Erwerber von Gebäuden übergehen (§ 95 VVG).
10. **Pragmatische Einführung von Viertelstunden-Messwertinformationen (§§ 61/62 MsbG):** Die verpflichtende Bereitstellung von Live-Viertelstundenwerten innerhalb von 15 Minuten greift derzeit zu früh und würde erhebliche zusätzliche IT-Kosten verursachen. Mit dem MaBiS-Hub entsteht bereits ein zentraler Datenzugang; parallele Lösungen bei hunderten

Messstellenbetreibern wären ineffizient. Zudem stellen Stromlieferanten ihren Kunden bereits heute digitale Lösungen zur Verbrauchsvizualisierung bereit. Diese sind insofern auch der bessere Ort, als dort die Preisinformationen zur Verfügung stehen, d.h. das eigentliche Ziel dort erreicht wird. Endkunden würden ein MSB-Portal folglich ohnehin kaum nutzen.

11. **Abrechnung der Messentgelte der Messstellenbetreiber über die Stromrechnung ermöglichen (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG):** Alle Messstellenbetreiber – sowohl gMSB als auch wMSB – sollten berechtigt sein, die Kosten des Messstellenbetriebs über den Stromlieferanten und damit über die Stromrechnung gegenüber dem Anschlussnutzer abzurechnen. Lieferanten sollten dies auch nicht ablehnen dürfen. So können einheitliche Prozesse für gMSB und wMSB geschaffen werden, außerdem wird die Vergleichbarkeit von Tarifangeboten für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöht, wenn Messentgelte in den Abrechnungen der Stromlieferanten transparent ausgewiesen werden.

Fazit:

Beim Rollout intelligenter Mess- und Steuerungstechnik braucht es **Kooperation** statt Doppelarbeit, **Wettbewerb** statt Haltefrist, Druck auf die **Herstellung von Sichtbarkeit und Steuerbarkeit im Netz** sowie die **Einbeziehung der Endkunden** in den Rollout. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Rollout beschleunigt und der Wettbewerb gestärkt – **für eine strukturelle und langfristige Senkung der Strom- und Systemkosten** im deutschen Energiesystem. Das ist entscheidend nicht nur für den Stromsektor. Am zügigen und effizienten Hochlauf von Mess- und Steuerungsinfrastruktur hängt auch das **Gelingen von Wärme- und Mobilitätswende**. Smart Meter stellen einen entscheidenden **Hebel zur Reduktion der Betriebskosten von Elektroautos und Wärmepumpen** dar und haben so **direkten Einfluss auf die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung**.

Über die wettbewerblichen Messstellenbetreiber

Wir verstehen unseren Auftrag und Geschäft, den wettbewerblichen Messstellenbetrieb, als wichtigen Beitrag zum Rollout und damit als Unterstützer dieses so wichtigen Ziels der Bundesregierung. Wir treiben aktiv die Digitalisierung voran und tragen damit zur strukturellen Kostensenkung und dem Gelingen der Transformation des Energiesystems bei.

1. wMSB ermöglichen Verbraucherinnen und Verbraucher in sämtlichen Netzgebieten, schnell und zu attraktiven Preisen an ein iMSys zu kommen.

2. wMSB ermöglichen Unternehmen die Umsetzung von Geschäftsmodellen, die auf die bundesweite Verfügbarkeit von iMSys angewiesen sind, etwa im Bereich von Stromlieferanten, der Solarindustrie, Wärmepumpenanbietern und der Wohnungswirtschaft.
3. wMSB haben mit dem großflächigen Verbau von Steuerungseinrichtungen begonnen.
4. wMSB stehen bereit, mit VNB und gMSB zu kooperieren, um deren Ausbauzahlen zu erhöhen.
5. wMSB leisten damit einen relevanten Beitrag zu den Rolloutzielen der Bundesregierung.
6. wMSB investieren signifikante Summen in den Aufbau des Geschäftsfeldes und das Ausrollen der Mess- und Infrastruktur. Internationales Kapital in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro unterstützt zusätzlich.